

Zeitschrift:	Familienforschung Schweiz : Jahrbuch = Généalogie suisse : annuaire = Genealogia svizzera : annuario
Herausgeber:	Schweizerische Gesellschaft für Familienforschung
Band:	42 (2015)
Artikel:	Die Familie als Aushandlungsort des Politischen : zur Ambivalenz behördlich verordneter Fremdversorgungen (1912 - ca. 1978)
Autor:	Weber, Gianna Virginia
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-697564

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Familie als Aushandlungsort des Politischen: Zur Ambivalenz behördlich verordneter Fremdversorgungen (1912 – ca. 1978)

Gianna Virginia Weber

Résumé

Partant de l'hypothèse que la famille doive être considérée comme le lieu du débat politique, ce document examine, sur la base d'exemples, les stratégies adoptées pour légitimer le retrait aux parents de la garde de leur enfant, tel qu'il fut ordonné par l'administration en Suisse au 20ème siècle. Il apparaît qu'à long terme, les valeurs bourgeoises n'ont pas été admises dans la vie quotidienne de la société par l'élite politique législative uniquement. L'importance de leur mise en œuvre par les fonctionnaires de l'aide sociale fut significative, puisqu'il leur appartenait d'interpréter les lois en vigueur. En outre, il est démontré que les interventions dans les familles considérées comme hors-normes furent basées sur des motivations ambivalentes: d'une part, il fallait protéger le bien-être des citoyens. D'autre part, par le biais d'une « rééducation » extra-familiale, on tentait d'inculquer les normes bourgeoises en particulier aux enfants non-conformistes, dans le but de reproduire dans le futur le rapport de forces qui prévalait dans l'état et la société.

Zusammenfassung

Ausgehend von der These, dass die Familie als Aushandlungsort des Politischen zu verstehen sei, untersucht dieser Beitrag exemplarisch Legimitationsstrategien im Zusammenhang von amtlich angeordneten Kindswegnahmen in der Schweiz des 20. Jahrhunderts. Dabei wird ersichtlich, dass bürgerliche Wertvorstellungen nicht nur durch die gesetzgebende politische Elite langfristig Eingang in den Alltag der Gesellschaft gefunden haben. Auch deren Implementierung durch die Beamten fürsorgerischer Einrichtungen war von grosser Bewendung, kam diesen doch die Deutungsmacht über die Auslegung der vorherrschenden Gesetze zu. Zudem wird nachgewiesen, dass Eingriffe in norm-

abweichende Familien ambivalent motiviert waren: Einerseits galt es, Bürgerinnen im Sinne der Wohlfahrt fürsorglich vor Unheil zu schützen. Andererseits wurde anhand der ausserfamiliären „Nacherziehung“ versucht, insbesondere nonkonformistische Kinder vorsorglich bürgerlicher Normen zu verpflichten, um damit die vorherrschenden Machtverhältnisse in Staat und Gesellschaft in die Zukunft hinein zu reproduzieren.¹

In Urs Hafners kürzlich in der Neuen Zürcher Zeitung erschienenem, einsichtsreichen Artikel zur Bedeutung der *Familie*, bezeichnet er diese sowohl als „Ort intimer Gefühle“ als auch als steten „Kampfplatz“ des Politischen, da sich in ihr stets auch Gesellschaft, Staat, Kirche und Macht äussern. Obschon diverse Familienmodelle nicht nur denkbar sind, sondern auch praktiziert wurden und werden, deklarieren laut Hafner die in Gesellschaft und Staat tonangebenden Gruppen „in der Regel das von ihnen favorisierte Familienmodell für allgemeingültig und bekämpfen die davon abweichenden Formen.“²

Im Hinblick auf die Machtausübung bürgerlicher Eliten in der Schweiz verweist Hafner exemplarisch zum einen auf Bestrebungen, die Lebensweise der Fahrenden zu zerstören, wie dies durch Pro Juventutes „Hilfswerk Kinder der Landstrasse“ versucht wurde, in dessen Rahmen 586 jenische Kinder ihren Eltern entrissen und fremdplatziert wurden.³ Zum andern kommt die bis ins 20. Jahrhundert angewandte, behördliche Praktik zur Sprache, Armen generell die Heirat zu verbieten.⁴ Zwar erwähnt Hafner die Existenz ergänzender Massnahmen, welche im Gegenzug konformistische Familien, also jene, welche sich auch ohne amtliches Zutun der „richtigen“ Ordnung verpflichtet hatten, öffentlich gefördert und unterstützt werden sollten. Allerdings identifiziert er diese erst in der Gegenwart, obschon solche Bestrebungen auch historisch zu finden

¹ Für deren verdienstvolles Gegenlesen danke ich Dr. des. Sabina Bellofatto, Tobias Hodel, Walter Letsch und Alexander Martius. Weitere wertvolle Hinweise verdanke ich zudem Lea Molterni-Eberle und Dorothe Zimmermann. Nicht zuletzt gilt meine Würdigung den Familien Blumer und Schmid für ihre grosszügige Bereitstellung der in diesem Beitrag abgedruckten Karikaturen von Fritz Boscovits sowie jenen Betroffenen von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, insbesondere Toni Aeischer, Helmar Gisiger, Franz Hartmann und Helena Suter(-Tschanz), welche mir ihre eigenen Fallakten für meine Forschung zur Verfügung gestellt haben.

² Hafner 2015. Für weitere internationale Beispiele aus dem 20. Jahrhundert, siehe: Ginsborg 2014.

³ Galle 2012.

⁴ Hafner verortet staatliche Interventionen gegen Fahrende vornehmlich ins 19. Jahrhundert, obwohl richterlich sowie administrativ verfügte Heiratsverbote und Zwangssterilisationen gegen diese (Bsp. „Hilfswerks Kinder der Landstrasse“ 1926-1973) in der Schweiz auch noch weit ins 20. Jahrhundert belegt sind. Galle 2012; Gasser/Jeanmonod 2005.

wären. So beispielsweise die 1932 gegründete Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung, welche in Zürich mittels einer Popularisierung der Eugenik dazu dienen sollte, „die Bevölkerung über die ihr auferlegte Erbverantwortung [bei der Partnerwahl und der Entscheidung, sich fortzupflanzen] aufzuklären“.⁵

In Anlehnung an diese Feststellung sollen in der folgenden Untersuchung deviante, also von den bürgerlichen Normen divergierende Familien und der behördliche Umgang mit diesen *als Aushandlungsort des Politischen* in der Schweiz des 20. Jahrhunderts genauer beschrieben werden. Dies soll anhand der oftmals ambivalenten Begründungen von administrativ oder juristisch angeordneten Versorgungen von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Heime geschehen. Denn diese obrigkeitlichen Legitimierungsversuche können als Indikatoren für historische Aushandlungsprozesse zwischen bürgerlichen Verhaltensnormen und unterschiedlichen Formen von Devianz gelesen werden. Neben der Frage nach der Modalität dieser Machtausübung soll letztlich auch geklärt werden, welche Ziele mit diesen amtlichen Interventionen in deviante Familien angestrebt wurden.

Zu diesem Zweck sollen die zwischen 1912 bis etwa 1978 ausschlaggebenden Gesetzesartikel der Legislative im Kontext von Kindswegnahmen zusammengetragen werden. Der genannte Zeitraum ergibt sich durch die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) im Jahre 1912 und der Revision des darin enthaltenen Kindesrechts 1978.⁶ Diese versuche ich jeweils in Unterkapitel nach der ungefähren Art des Normverstosses thematisch zu bündeln. Diese gewissermassen theoretisch-planerische Seite einer normativen Gesetzgebung durch die politische Elite soll zudem, nach Möglichkeit, mit Beispielen aus der praktischen Umsetzung in der systemkonformen Fürsorgearbeit er-

⁵ von Gonzenbach, Wilhelm: *Jahresbericht der Zentralstelle für Ehe- und Sexualberatung 1932/33*, zitiert nach: Ramsauer 2000, S. 200. Weiterführend, siehe exemplarisch: Ramsauer 2000, S. 185-189 (Postulat von 1917 „zur «Verbesserung und Veredelung der Rasse»“) und 200-201; Gasser/Jeanmonod 2005. Seinen Beitrag scheint Hafner übrigens mit dem etwas vage formulierten Plädoyer zu schliessen, dass es heute im Zeitalter pluralistischer Lebensformen weniger darum gehe, unterschiedliche Familienmodelle an ihrem ökonomischen Nutzen zu messen, sondern diesen vielmehr im Zeichen einer fortschrittlichen, demokratischen und toleranten Gesellschaft den nötigen Raum zur Koexistenz zu verschaffen. Hafner 2015.

⁶ Im Zuge dieser Abänderung, welche auf dem Bundesgesetzes vom 25. Jun. 1976 beruhte, wurden allerdings nur wenige der in diesem Beitrag untersuchten Gesetzesartikel gänzlich ausser Kraft gesetzt. Die meisten wurden vielmehr sprachlich modernisiert und die Schwelle der nötigen Vorbedingungen für eine Kindswegnahme erhöht. Einzelne Aspekte blieben bis in die jüngste Vergangenheit erhalten. Dies beispielsweise bei der Sorgerechtsregelung von unehelich geborenen Kindern oder dem Tatbestand des „lasterhaften Lebenswandels“. Aus diesem Grund kann keine absolute Jahreszahl als Ende der Gültigkeit der hier analysierten Gesetze angegeben werden. Siehe exemplarisch: Schweizerische Bundesversammlung 2011 (Sorgerecht); Bundesgericht 2009 („Lebenswandel“); vgl. Abschnitt „Soziales «Versagen»“; ausführlich: Schweizerische Bundesversammlung 1976; Hegnauer 1977.

gänzt werden.⁷ Es soll dadurch einerseits ersichtlich werden, auf welche Art und Weise über die Familienpolitik regiert worden ist. Unter Beziehung von juristischen Kommentaren aus der Zeit, gilt es andererseits, die ambivalenten Motivationen der schweizerischen *classe politique* hinter der Fremdversorgungsstrategie präziser nachzuzeichnen.

Auf eigenes Begehr

Was in historischen Quellen als „*freiwillige*“ Verdingung von Kindern durch ihre Eltern oder andere Verwandte bezeichnet wird, entpuppt sich bei näherer Betrachtung jedoch oftmals als vielmehr durch widrige Umstände bedingt.⁸ So wurde diese Form der Fremdplatzierung aus unterschiedlichen Beweggründen erwogen, unter anderem aufgrund von Verwitwung, Krankheit, Berufstätigkeit beider Eltern, einem Wohnort fernab der Verwandten, fehlenden oder kostspieligen Tagesbetreuungsplätzen in den Städten, aus Überforderung, aus Angst vor einer Erkrankung, dem Stigma einer unehelichen Mutterschaft oder der vollständigen Mittellosigkeit.⁹ Eine privat organisierte Platzierung bot den Angehörigen zudem den Vorteil, den Platzierungsort und die Pflegefamilie selber auswählen und, im Rahmen der Möglichkeiten, gewisse Qualitätsstandards (persönliche Sympathien, Alter der Betreuungsperson, ähnliches Erziehungsverständnis, räumliche Ausstattung etc.) für die Unterbringung Ihrer Kinder sicherstellen zu können.¹⁰

Die Notwendigkeit einer kritischen Lesart der historischen Darstellung von Kindswegnahmen unterstreicht auch das folgende Beispiel aus der Geschichte der Familie MF 55 (anonymisiert) in der Stadt Zürich. Es dokumentiert die Entmündigung einer jungen Witwe „auf eigenes Begehr“ (Art. 372 ZGB) hin, was gemäss juristischem Kommentar aufgrund von Hilfsbedürftigkeit mannigfaltiger Art, wie Altersgebrechen, Unerfahrenheit, Alkoholismus, Analphabetismus, Blind- oder Taubheit, erfolgen konnte. Dabei hätten die ersten drei Faktoren

⁷ Die für diesen Beitrag beigezogenen Personendossiers erstrecken sich über einen Zeitraum von 1924 und 1964.

⁸ Zum Begriff der „Verdingung“, siehe: Weber 2014. Eine Erweiterung der im zitierten Artikel formulierten Argumentation, dass es sich bei einem sogenannten Pflegekinderwesen durchaus auch um ein Verdingkinderwesen handeln konnte, wird in Form von konkreten Nachweisen einer kantonsweiten, systematischen Umsetzung der Verdingung in meiner Dissertation zum Verdingkinderwesen im 20. Jahrhundert zu finden sein.

⁹ Häslar 2008, S. 146.

¹⁰ Weber 2011, S. 32.

dienatrliezung wird abgedeckt
mehrere mit dieser oben beschriebenen
-negativ reagieren und die Zeitung Guerzen
mögen, existenten Mitteln zu föhlen.
-nungsgruppen nach dem kommenden
-stnie nicht beweisbar ist, geht um
1920

Inserat im städtischen Tagblatt Stadt Zürich, 1. Oktober 1920

Pflegeort.

60064) Suche für meinen 9-jähr. Knaben bei guter Erziehung einen liebevollen Pflegeort. bevorzugt Kreis 8.

Offert. unt. R R 7576
Tagbl.-Exped.

nemativ Idow — die Zeile ist nur
-ihm 2250 usl. bzw. 23. 1920 nach
1920 hatz genetische und techni-

Inserat im städtischen Tagblatt Stadt Zürich, 6. April 1940

81020) Gesucht für Säbz
lb. Bubi
guten Pflegeort.

Offert. unter B S 6580
an das Tagblatt.

vorsorglich Sorgerecht ver-
erbt sozialbedürftigen
ermend sein werden.
Die finanzielle Selbstverant-
sah eben muss und sei mehr als
-ed nicht. 1920 es kann nicht
als gesetzlich festgestellt
hebe

Inserat im städtischen Tagblatt Stadt Zürich, 1. September 1960

85866c) Gesucht gutes
Pflegeplätzchen
für 3jähr. Mädchen.
Offerthen unt. B N 2472
an das Tagblatt.

allerdings in Verbindung mit „sozialem Versagen“ auftreten müssen.¹¹ Diese Geste der „Einsicht“ war für die Mutter juristisch jedoch zwangsläufig mit der Aufgabe des Sorgerechts über ihre beiden Kinder verbunden. So kam ihre Bevormundung „auf eigenes Begehr“ erst zustande, nachdem der jungen Mutter das Ultimatum gestellt worden war, sich entweder „freiwillig“ entmündigen zu lassen oder dann vom Bezirksrat Zürich in eine Korrektionsanstalt eingewiesen zu werden „wegen Vernachlässigung ihrer Mutterpflichten“ (Art. 283 ZGB).¹²

Zwar dürfe die Vormundschaftsbehörde im Vorfeld einer solchen Entscheidung „keinen Druck ausüben[...], etwa um das Verfahren einer Entmündigung

¹¹ Curti-Forrer 1991, S. 308; Riemer 1981, S. 54. Siehe auch: Hegnauer 1977, S. 151.

¹² Protokollauszug der Kreisarmenkommission Zürich vom 19. Nov. 1924 und Brief der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich an die Vormundschaftsbehörde vom 13. Aug. 1925, in: Stadtarchiv Zürich, Familiendossier MF 55; Weber 2011, S. 62.

von Amts wegen, wenn es ihr als zu langwierig oder zu wenig aussichtsreich erscheint, zu vermeiden“, wie Prof. Hans Michael Riemer noch 1981 in seinem Lehrbuch zum Vormundschaftsrecht einräumt. Dennoch erklärte er im Folgenden, dass die Entmündigung „auf eigenes Begehr“ hin in der Praxis „recht häufig [angewandt wird], da sie gegenüber den anderen Bevormundungsgründen grosse Vorteile hat. So ist das Bevormundungsverfahren wesentlich einfacher [...]; auch fördert die Entmündigung auf eigenes Begehr die Kooperationsfreudigkeit des Entmündigten, also die Bereitschaft, mit dem Vormund zusammenzuarbeiten.“¹³ Inwiefern die privaten Entscheidungstragenden ein effektives Interesse daran hatten, ein möglichst simples administratives Vorgehen anzustreben, erscheint mir allerdings fraglich. Ebenso sollte eine Kooperationsbereitschaft – im Sinne einer effektiven Freiwilligkeit – wohl vielmehr bereits vor der genannten Entscheidung gegeben sein. Es wird klar, dass amtliche Zuschreibungen mit einer gewissen Vorsicht zu interpretieren sind. Der Blick in individuelle Fallakten bleibt daher unverzichtbar, wenn es darum geht, vergangene Fürsorgepraktiken eingehend nachzuvollziehen zu können.

Armut

Der häufigste Weg in die Verdingung von Kindern lag bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs in der *Verarmung* deren Eltern.¹⁴ Wie Heidi Witzig beschreibt, galt die Existenzsicherung einer Familie bereits seit Jahrhunderten als Aufgabe des gesamten Familienverbandes. Dabei stellte der Ehemann und Vater das jeweils am wenigsten zuverlässige Glied dar, weil dessen Mitverdienst gemäss Armen- und Matrimonialprotokollen aufgrund von Alkoholabhängigkeit, Spielsucht, „Liederlichkeit“ oder schlichtem Verschwinden am wahrscheinlichsten ausblieb.¹⁵ War eine Familie einmal fürsorgebedürftig, wurde sie bereits im 19. Jahrhunderts regelmäßig im folgenden Verfahren „aufgelöst“:

Das übliche Vorgehen ging so, dass auswärts [d. h. nicht in der unterstützungspflichtigen Heimatgemeinde] wohnende Familien mit sogenannten Bettelfuhren heimgeholt wurden, damit sie unter Kontrolle der [dortigen] Armenbehörde standen. Dann wurden al-

¹³ Riemer 1981, S. 54.

¹⁴ Auf die zu dieser Zeit in der Schweiz einsetzende, weitgehende Überwindung der existentiellen Armut folgte bis in die 1970er-Jahre eine Phase, in welcher insbesondere marginalisierte soziale Gruppen, wie die Bergbevölkerung oder Ausländer, von Armut betroffen waren. Schnegg 2015.

¹⁵ Witzig 1989, S. 64.

le Kinder verdingt, die von der Mutter nicht ernährt werden konnten. [...] So blieben die kleinsten Kinder bei der Mutter, und die grösseren, die selbst auch schon arbeiten konnten, wurden möglichst billig zu Bauern verdingt. Wurde die Mutter selbst auch «liegenderlich» und kam ihren Ernährungspflichten nicht nach, war es für die Armenbehörde billiger, die Familie ganz aufzulösen und von Frau und Mann mit den herkömmlichen Mitteln Unterstützungsbeiträge einzutreiben.¹⁶

Die hier beschriebene Praxis einer standardisierten „Auflösung“ von Familien durch deren Heimatgemeinden wurde nahtlos ins 20. Jahrhundert übernommen.¹⁷ Seitens der örtlichen Armenpflege wurde jeweils befürchtet, dass Kinder finanziell „versagender“ Eltern dereinst selbst Nachkommen haben und dann wiederum ein „schlechtes Beispiel“ als Eltern abgeben würden. Sämtliche folgenden Generationen wären somit über deren familiäre Sozialisierung dem „Teufelskreis“ der Verarmung unterworfen. Aus diesem Grund sei es langfristig billiger, die Fremdversorgung einer Generation zu bezahlen, wenn dadurch vorsorglich sichergestellt werden könne, dass deren Kinder dank einer verstärkt sozialdisziplinierenden „Erziehung zur Arbeit“ später finanziell selbstversorgend sein werden.¹⁸

Die finanzielle Selbstversorgung galt als *bürgerliche Pflicht*, so dass Armut folglich als Verstoss gegen diese Norm gewertet worden ist. Dies wird nicht zuletzt anhand des mit einer Verarmung ebenfalls einhergehenden Entzugs des Stimm-, Wahl- und Bürgerrechts unter anderem wegen „selbstverschuldeter Armengenössigkeit“ ersichtlich.¹⁹ Entsprechend blieben Eltern, welche nicht fürsorgeabhängig waren, nach einer behördlich angeordneten Fremdversorgung ihrer Kinder auch weiterhin unterhaltpflichtig (Art. 272, 289, 292 und 295 ZGB). Gerieten diese selbst in finanzielle Not, sollte daraufhin das Vermögen der minderjährigen Nachkommen (z. B. deren Lohn aus der Lehre) für deren „Erziehungskosten“ genutzt werden. Erst in letzter Instanz, also nach einer

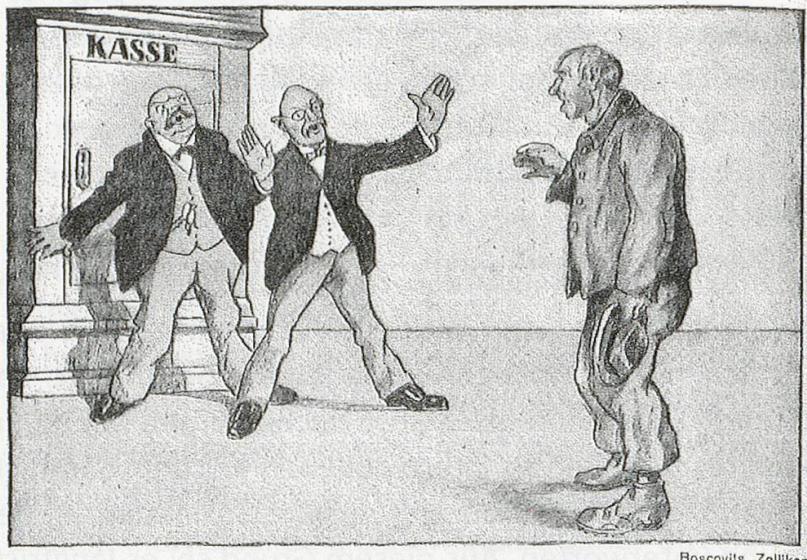
¹⁶ Witzig 1989, S. 66.

¹⁷ „Auch das öffentliche Recht stellt Normen zum Schutze des Kindes auf und sieht selber auch ein behördliches Einschreiten [Hervorhebung durch Egger], inb. auch die Wegnahme und Versorgung des Kindes, vor. So besonders das kant. Armenrecht. Es räumt den Armenbehörden die Befugnis ein, unterstützten Eltern, sei es schon kraft der [finanziellen] Unterstützung, sei es, wenn das Wohl des Kindes dies erfordert, die Kinder wegzunehmen und sie zu versorgen. Die kant. EG [Einführungsgesetze] zum ZGB behalten dies Recht vielfach ausdrücklich vor, Bern 26, Zürich 57, Glarus, Schwyz, Uri.“ Egger 1943, S. 97.

¹⁸ Witzig 1989, S. 69; Ruchti 1958, S. 412, zitiert nach: Weber 2011, S. 58.

¹⁹ Ausführlich siehe: Tanner 1995, S. 568-574 und 615-616. Siehe auch: Rietmann 2013, S. 55-56; Seglias 2013, S. 27-28.

Manche Armenpflege arbeitet nach dem Grundsatz: Der billigste Weg der Hilfe schont unsere Kasse am meisten. Um die Forderungen der Sozialpädagogik kümmert sie sich wenig.
Ire méthode. Encore un père de famille réclamant assistance. Sauvons la caisse!



Zeichnung „Grundsatz“ von Fritz Boscovits Zollikon, 1926

Nach 25 Jahren: Die Knappheit der Unterstützungsmittel hat der Verwahrlosung Vorschub geleistet. Nicht nur ein Einzelner, sondern Kinder und Enkel fallen jetzt der Armenpflege zur Last.
Ire méthode. Faute d'avoir aidé à temps le grand-père, toute la descendance tombe à la charge de la communauté.



Zeichnung „Nach 25 Jahren“ von Fritz Boscovits Zollikon, 1926

weiterführenden Anfrage bei Verwandten sowie privaten Hilfsvereinen, wurde schliesslich der Staat angegangen.²⁰

Bis nach dem Zweiten Weltkrieg galt die Fürsorgepraktik der „Auflösung“ verarmter Familien als Hauptversorgungsursache von Kindern. Aufgrund der Einführung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung (AHV: 1948) sowie der Invalidenversicherung (IV: 1960) und des global einsetzenden, wirtschaftlichen

²⁰ Curti-Forrer 1911, S. 228-229, 241, 243 und 245; Egger 1943, S. 52-57, 126, 134, 140-143; Hegnauer 1977, S. 112-113, 158-9.

Booms in der Nachkriegszeit wurde die Armut in der Schweiz wesentlich reduziert,²¹ weshalb Kindswegnahmen seither *tendenziell* vermehrt über andere, *moralisierende und biologisierende Begründungsstrategien* legitimiert worden sind,²² von denen einige im Folgenden genauer dargestellt werden sollen.

Familienstruktur

Weitere Gelegenheiten für behördliche Eingriffe eröffneten strukturelle Veränderungen in der bisher bestehenden Familie, wie bei einer (*Halb-*) *Verwaisung* der Kinder (Art. 368 ZGB),²³ insbesondere beim Tod der Mutter von kleinen Kindern, oder einer *Scheidung* (Art. 368 ZGB).²⁴ Während ein vollständiger Sorgerechtsentzug in diesen Situationen eher selten vorkam, wurde hingegen gerade bei Scheidungskindern „verhältnismässig häufig“ die mildere Massnahme einer vormundschaftlichen Aufsicht eingerichtet, welche eine Familie längerfristig in den Fokus der Behörden brachte.²⁵ Auch die *Wiederverheiratung* jenes Elternteils, welches über das Sorgerecht verfügt (Art. 286 ZGB), konnte einen amtlichen Zugriff zur Folge haben: „Im Falle der Wiederverheiratung von Vater oder Mutter ist, wenn die Verhältnisse [z. B. Armut der Eltern]²⁶ es erfordern, den Kindern, die sich unter ihrer Gewalt befinden, ein Vormund zu bestellen.“²⁷

Seit der Einführung des *Schweizerischen Zivilgesetzbuches* (ZGB) im Jahr 1912 riefen diese Ereignisse fortan eine behördliche Beurteilung der Familiensituation auf den Plan, welche in eine amtliche Erziehungsaufsicht, einer Verbeiständigung der Kinder oder gar in einen Sorgerechtsentzug münden konnte.²⁸

²¹ Schnegg 2015.

²² Was nicht heissen soll, dass die Armut bis anhin nicht bereits moralisiert oder gar biologisiert worden wäre.

²³ Egger 1948, S. 67. Siehe auch: Curti-Forrer 1911, S. 304; Hegnauer 1977, S. 129 und 134.

²⁴ „Der Scheidungsrichter kann die Zuteilung an einen Elternteil ablehnen; [...] versagt [er] beiden die elterliche Gewalt. Dann muss das Kind unter Vormundschaft gestellt werden [...] jedoch nur, wenn die Voraussetzung des Art. 285 (Entziehung der Gewalt) vorliegen [...]. Die Kinder haben schon vor der Scheidung unter der Zerrüttung der elterlichen Ehe Schaden genommen, und nach der Scheidung werden sie oft noch vollends unerbittlich in den Konflikt hineingerissen oder sonst in ihrer Erziehung schwer beeinträchtigt.“ Egger 1948, S. 71. Siehe auch: Hegnauer 1977, S. 150-151.

²⁵ Riemer 1981, S. 41.

²⁶ Vormundschaftsbericht vom 26. Sept. 1929, in: Stadtarchiv Zürich, Familiendossier MF 55.

²⁷ Curti-Forrer 1911, S. 239-240; Hegnauer 1977, S. 151.

²⁸ Was aber nicht implizieren soll, dass sämtliche der aufgeführten Zugriffe erst 1912 etabliert worden wären, wie unter anderem Tanja Rietmanns Dissertation zur administrativen Anstaltsversorgung von Erwachsenen unter Berufung auf „Liederlichkeit“ und „Arbeitsscheu“ im Kanton Bern von 1884 bis 1981 belegt. Siehe: Rietmann 2013.

Mit Ausnahme des schicksalhaften Wegfalls eines oder beider Elternteile, lassen somit gewissermassen „menschlich verursachte“ Abweichungen von der traditionellen Familienkonstellation Skepsis hinsichtlich der Frage aufkommen, ob die zurückbleibende „Restfamilie“ denn überhaupt in der Lage sei, den Ansprüchen an eine im bürgerlichen Sinn „normale“ bzw. „vollständige“ Familie gerecht zu werden. Ähnliche Beobachtungen macht auch Nadja Ramsauer in ihrer Dissertation. So schätzte sie die Frequenz amtlicher Eingriffe bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern als „sehr häufig“ ein. Die Situation lediger Mütter oder Väter wird hingegen nicht thematisiert.²⁹

Es zeigt sich allerdings, dass behördliche Interventionen auch von den Erziehungsberechtigten dafür genutzt werden konnten, sich eines anspruchsvollen Kindes zu entledigen, wie das folgende Beispiel veranschaulichen soll.³⁰ Knapp vier Jahre nachdem die geschwächte Mutter dreier Kinder mit 30 Jahren unerwartet verstorben ist, entschliesst sich der verwitwete Vater der Familie HB 674 (anonymisiert, entspricht der Archivsignatur) dazu, erneut zu heiraten. Daraufhin zieht der älteste Sohn, welcher seit dem Tod seiner Mutter bei den Grosseltern in der Stadt Bern gelebt hatte, zwar vorerst in den Haushalt seiner neuen Stiefmutter ein. Diesbezüglich kommentierte die zuständige Fürsorgerin wenige Wochen später in ihrem schriftlichen Inspektionsbericht:

Wenn man auch überaus erleichtert war zu wissen, dass [Name des ältesten Sohns] endlich von den Grosseltern fortkomme (die Grossmutter sieht aus wie eine leibhafte Hexe, hat hat [sic] ein böses Raubvogelgesicht), muss ich heute feststellen, dass mit der Aenderung nicht alles erreicht wurde. Frau [Familienname] klagt über den Buben. Er mache ihr viel Mühe, er lüge und habe merhmals [sic] die Schule geschwänzt, einmal sogar während 3 Tagen. [...] Die Sehnsucht nach der Mutter, der richtigen, wird jetzt so recht lebendig in dem Kind, wo wieder eine Familie, ein Mueti da ist, das aber beim besten Willen nicht das erste Mami sein kann, und das die schwere Aufgabe hat diesen vernachlässigten Knaben zu erziehen.³¹

Als sich der hier erwähnte Junge jedoch auch in den folgenden Monaten nicht mit der neuen Stiefmutter abfinden konnte und weiterhin rebellierte, wurde er schliesslich von seinen Eltern zu einem Bauern platziert.³² Eine ver-

²⁹ Interessanterweise beschreibt auch Ramsauer die Familien halbverwaister Kinder noch als „unvollständig“. Ramsauer 2000, S. 213-214.

³⁰ Vgl. Abschnitt „Delinquenz“.

³¹ Inspektionsbericht vom 25. Mai 1943 und 7. Jun. 1944, in: Stadtarchiv Bern, Aktennummer HB 674.

³² Inspektionsbericht im Mai 1946, in: Stadtarchiv Bern, Aktennummer HB 674.

gleichbare *Instrumentalisierung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen durch Familienangehörige* beschreibt auch Rietmann im Zusammenhang mit der administrativen Anstaltsversorgung von Erwachsenen. Diese diente unter anderem als Strategie zur innerfamiliären „Konfliktbewältigung“.³³ Eine einseitige Konzeption der Machtausübung, welche ausschliesslich vom autoritären Staat auf dessen unterworfenen Staatsangehörigen erfolgt sein soll, greift daher zu kurz. Es wird an diesem Beispiel zudem ebenfalls ersichtlich, dass die obrigkeitlich vorgegebenen Verhaltensregeln von breiten Teilen der Bevölkerung *bereitwillig angeeignet* worden sind. Selbst manche Betroffenen dieser Massnahmen anerkannten die bürgerlichen Normen als legitime soziale Ansprüche an sie.

Soziales „Versagen“

Eine weitere Kategorie der Normverstösse bildete eine Vielzahl von Szenarien, welche Eltern absprach, in der Lage zu sein, ihre Nachkommen „angemessen“ zu versorgen, und ihnen damit attestierte, sozial zu „versagen“. Diese Fallgeschichten mündeten teilweise nicht nur in eine Kindswegnahme, sondern auch in die Bevormundung der Eltern selbst – z. B. verbunden mit deren administrativen Versorgung in eine Zwangsarbeitsanstalt. Subsummiert wurden diese Formen von Devianz unter dem äusserst weitläufigen Art. 370 ZGB. Dieser verlangte eine Bevormundung von Erwachsenen wegen „*Verschwendug, Trunksucht, lasterhaftem Lebenswandel oder durch die Art und Weise ihrer Vermögensverwaltung* sich oder ihre Familie der Gefahr eines Notstandes oder der Verarmung aussetzt“.³⁴

Wie Tanja Rietmann aufzeigt, spielte der *gender-Aspekt* bei der normativen Anwendung dieses Gebots auf beide Geschlechter eine zentrale Rolle: So wurde Männern im Falle von Erwerbslosigkeit insbesondere „Arbeitsscheu“ zugeschrieben, was aufgrund ihrer aus bürgerlicher Sicht prädestinierten Aufgabe als Alleinernährer der Familie als schwerwiegendes Scheitern erachtet wurde. Frauen sahen sich hingegen in vermehrtem Mass mit dem Vorwurf der „Liederlichkeit“ konfrontiert, was im Hinblick auf deren vermeintlich biologische Berufung als Hausfrau und Mutter besonders schwer lastete.³⁵

Regina Wecker belegt darüber hinaus, dass bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts abweichendes Sozialverhalten in der Psychiatrischen Anstalt Burg-

³³ Rietmann 2013, S. 160-165. Zur selben Tradition im Frankreich des 18. Jahrhunderts, siehe: Farge/Foucault 1989.

³⁴ Curti-Forrer 1911, S. 305; Riemer 1981, S. 46-53.

³⁵ Sowohl der Vorwurf der „Arbeitsscheu“ als auch der „Liederlichkeit“ wurden u. a. mit Art. 370 ZGB geahndet. Rietmann 2013, S. 145-148, 195-197 und 320-322; Ramsauer 2000, S. 227.

hölzli (ZH) biologisiert sowie pathologisiert wurden. Daher wurden die Betroffenen auch insofern „behandelt“, als dass sie *chirurgisch sterilisiert* worden sind. Dies im Glauben, dass die vorwiegend weiblichen Patientinnen damit einem „rechtschaffenden Lebenswandel“ zugeführt würden. Der Umstand, dass eine klare Mehrheit der Sterilisierten Frauen waren, deutet Wecker als Beleg sowohl der vorherrschenden Geschlechterhierarchie in der damaligen Gesellschaft, als auch der Doppelmoral des bürgerlichen Sexualverständnisses.³⁶

Die Schwierigkeit des semantisch äusserst dehnbaren Begriffes der „Liedlichkeit“ zeigt die Fallgeschichte der Familie MF55, in welcher *unterschiedliche Konzeptionen* davon miteinander rivalisieren: Eine Nachbarin denunzierte die 27-jährige Witwe und Mutter zweier Kinder beim städtischen Waisenamt. Die Berichterstatterin habe der jungen Frau hinsichtlich ihres Konkubinatspartners geraten, „sie solle ihn doch heiraten, worauf sie [die Mutter] erwiderte, das falle ihr nicht ein, »sie habe es so schöne [sic], sie wolle [sich] zuerst austoben«.“³⁷ Der jungen Witwe wurde daraufhin die Einweisung in eine Korrektionsanstalt gemäss Art. 370 ZGB angedroht und zu verstehen gegeben,

[...] dass ihr Verhalten kontrolliert werde, und dass sie weitere Massnahmen des Waisenamtes oder der Armenpflege zu gewährlichen [sic] habe. Sie behauptet, sie verkehre nur mit einem [Hervorhebung durch die bürgerliche Armenpflege], und einen dürfe man doch haben; [...] Es kostete Mühe, ihr klar zu machen, dass die Armenpflege solche Anschauungen nicht billigen könne.³⁸

Es wird somit klar, dass den Fürsorgerinnen und versorgenden Amtsstellen die entscheidende Machtposition zukam; jene des sogenannten „legitimierten Sprechens.“³⁹ Sie verfügten nämlich über die *Deutungsmacht*, inwiefern die praktische Auslegung gesellschaftlicher (und juristischer) Normen zu bestimmen sei. Schliesslich stützten sich die Richter in erster Linie auf die jeweiligen Einschätzungen der Beamten „im Feld“. Das Verhältnis zwischen diesen öffentlich Angestellten und Privaten war damit unbestreitbar ein asymmetrisches.

Dieser Tatsache kommt umso mehr Bewandtnis zu, wenn man bedenkt, dass manche der auf dieser Basis erfolgten, fürsorgerischen Zwangsmassnahmen (wie beispielsweise die Versorgung in eine Zwangsarbeitsanstalt) jeweils

³⁶ Wecker 1999, S. 276.

³⁷ Erkundigungsbericht über die Mutter von MF 55 vom 28. Nov. 1924, in: Stadtarchiv Zürich, Familiendossier MF 55.

³⁸ Brief der bürgerlichen Armenpflege der Stadt Zürich ans Waisenamt der Stadt Zürich vom 8. Dez. 1924, in: Stadtarchiv Zürich, Familiendossier MF 55.

³⁹ Sarasin 2003, S. 34. Ausführlich siehe: Schmidt 2014.

administrativ, also nicht von einem Gericht, sondern einer Fürsorgebehörde gemäss kantonalem oder kommunalem Gesetz angeordnet worden sind. Das heisst, dass die Betroffenen weder über einen unentgeltlichen Rechtsbeistand noch über ein rekursfähiges Urteil (im Kanton Bern bis 1965) verfügten. Weiter war in diesen Fällen nicht absehbar, wie lange der Zeitrahmen dieser „moralischen Nacherziehung“ andauern sollte.⁴⁰ Entsprechend schwieriger gestaltete sich die argumentative Abwendung einer solchen Versorgung, wenn diese zudem lediglich „präventiv“ umgesetzt worden ist.⁴¹ Diese beruhte nicht zuletzt auf dem Verständnis einer „sozial erlernten“, also in der Herkunftsfamilie erworbenen Neigung zur Devianz.

Ein weiterer Verstoss gegen soziale Konventionen stellte eine *uneheliche Schwangerschaft und Geburt* (Art. 311 ZGB) dar.⁴² Aufgrund der Sichtbarkeit und medizinischen Hilfsbedürftigkeit waren von dieser Massnahme vorwiegend Frauen, konkret ledige Mütter, betroffen. Deren Nachkommen wurden jeweils bereits im Mutterleib verbeiständet.⁴³ Den Müttern wurde im Anschluss eine Frist von einem Jahr eingeräumt, in welchem sie eine Vaterschaftsklage anstreben konnten. Wurde die Vaterschaft nicht eindeutig erwiesen (Art. 314 und 315 ZGB),⁴⁴ wurde die Mutter als nicht erziehungstauglich klassifiziert (was gemäss einer Wegleitung für Vormünder von 1972 „in der

⁴⁰ Rietmann 2013, S. 62, 302, 310-311, 315, 318 (kein Rekurs); 63-64, 233, 275-276 (unbestimmte Dauer); 315 (keine unentgeltliche Verteidigung).

⁴¹ Rietmann 2013, S. 112 und 316. Zu den Versorgungsgründen gemäss Artikel 4 des Gesetzes betreffend Errichtung kantonaler [BE] Arbeitsanstalten von 1884, siehe: Rietmann 2013, S. 60-61. Wie Rietmann konstatiert, verfügten bis Ende der 1930er-Jahre sämtliche schweizerischen Kantone (mit Ausnahme von Genf) ebenfalls über gesetzliche Grundlagen zur administrativen Anstaltsversorgung von sozial devianten Erwachsenen. Diese wurden erst mit der Ratifikation der Europäischen Menschenrechtskonvention 1974 landesweit abgeschafft. Rietmann, S. 44 und 310.

⁴² Curti-Forrer 1991, S. 258; Hegnauer 1977, S. 146-149.

⁴³ Der wissenschaftliche Beleg zu Mirjam Häslers bedeutsamer Aussage, dass ledige Mütter seit der Einführung des ZGB 1912 fortan „nicht mehr zusammen mit ihren Kindern bevormundet“ worden seien, ist im Originaldokument („Studer 1977, S. 3“) leider nicht auffindbar. Siehe: Häslер 2008, S. 19.

⁴⁴ Art. 314 ZGB: „Hat der Beklagte nachweisbar in der Zeit vom dreihundertsten bis zum hundertachtzigsten Tage vor der Geburt des Kindes der Mutter beigewohnt, so wird seine Vaterschaft vermutet. Diese Vermutung fällt jedoch weg, sobald Tatsachen [z. B. „fremde Rasseneigenschaften“ des Kindes, „Eigenschaften oder Handlungen der Parteien oder Dritter, auch blosse Aeusserungen, auch ein bloss passives Verhalten der Mutter“] nachgewiesen werden, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft des Beklagten rechtfertigen.“ Art. 315 ZGB: „Unzüchtiger Lebenswandel“ der Mutter. Curti-Forrer 1911, S. 260-261; Hegnauer 1977, S. 60. Übrigens Grund genug, der Mutter deshalb ihr Kind vorzuenthalten. Siehe: Eintrag im Protokollheft der Fürsorgerin vom 30. Apr. 1936; Rechenschaftsbericht über Franz Hartmann vom 21. Apr. 1936, in: Stadtarchiv Zürich, Hartmann Hilda, a.e. Kd. Franz.

Regel“ auch der Fall war)⁴⁵ und deren „illegitim“ geborenes Kind amtlich bevormundet und fremdplaziert.⁴⁶ Viele werdende Eltern entgingen diesem fürsorgerischen Zugriff und der damit verbundenen sozialen Stigmatisierung, indem sie sich verheirateten und ihr gemeinsames Kind damit nach dessen Zeugung, zum Teil auch erst nach dessen Geburt, „legitimiert“ haben.⁴⁷

In einzelnen Fällen kam ein unehelich geborenes Kind unter vormundschaftlicher Aufsicht vorerst auch wieder unter die Obhut der Mutter, bis der Beistand oder Vormund sich unter Umständen veranlasst sah, diese erneut zu trennen. So kam Helena Suter(-Tschanz) 1945 mit drei Jahren zum ersten Mal ins Wohnstudio ihrer Mutter Hélène, welches sich im selben Haus eines Zürcher Hotels befand.⁴⁸ Entscheidend schienen für diesen Beschluss gemäss den Fallakten unter anderem die Tatsache, dass beide Eltern ihre separaten Unterhaltsbeiträge ans Säuglingsheim „Inselhof“ und später ans Kinderheim „Paradiesli“ in Mettmenstetten (ZH) in letzter Zeit immer pünktlich einzuzahlt hatten.⁴⁹ Auch das weiterhin andauernde, „intime Freundschaftsverhältnis“ zwischen der Kindsmutter und Helenas Vater Walter, welcher mittlerweile in Scheidung sowie in einer separaten Unterkunft lebte, sowie deren regelmässige Besuche im Kinderheim wurden wohlwollend vermerkt.⁵⁰ Möglicherweise hatten auch andere Aspekte, wie die soziale Stellung des Vaters als Bürochef bei der Stadtverwaltung Zürich und dessen reibungslose Anerkennung des Kindes einen Einfluss auf den Entscheid.⁵¹ Auch die „Einsichtsbereitschaft“ bzw. erneut praktizierte Konformität der Mutter Hélène hinsichtlich der zuvor amtlich vorgebrachten Bedenken und angeordneten Massnahmen schien positiv gewertet worden zu sein. Ebenso deren „soweit geordneten

⁴⁵ Hess 1972, S. 9.

⁴⁶ Curti-Forrer 1911, S. 258; Egger 1948, S. 72-73.

⁴⁷ Exemplarisch: Eintrag im Protokollheft der Fürsorgerin vom 25. Aug. 1925, in: Stadtarchiv Zürich, Familiendossier MF 55; „Gefährdungsanzeige“ vom 20. Nov. 1945, in: Stadtarchiv Bern, Aktennummer 01416; Brief des Gemeindeschreibers (Rothrist, AG) an die Heilpädagogisch-psychiatrische Beobachtungsstation Oberziel (SG) vom 9. Nov. 1957, in: Privater Aktenbestand, Anton Aebischer.

⁴⁸ Rechenschaftsbericht vom 20. Feb. 1946, in: Stadtarchiv Zürich, Tschanz Helena Margrit, 1941, v. Sigriswil/BE.

⁴⁹ Rechenschaftsbericht vom 20. Feb. 1946, in: Stadtarchiv Zürich, Tschanz Helena Margrit, 1941, v. Sigriswil/BE.

⁵⁰ Rechenschaftsbericht vom 5. Apr. 1943; Inspektionsbericht vom 20. Apr. 1945, in: Stadtarchiv Zürich, Tschanz Helena Margrit, 1941, v. Sigriswil/BE.

⁵¹ Rechenschaftsbericht vom 5. Apr. 1943, in: Stadtarchiv Zürich, Tschanz Helena Margrit, 1941, v. Sigriswil/BE.

Verhältnisse“ könnten die Beamten dazu bewogen haben, dem Wunsch der Eltern, ihr gemeinsames Kind aus dem Heim zu nehmen, zu entsprechen.⁵²

Helmar Gisiger wurde diese Erfahrung hingegen nicht zuteil. Vielmehr musste dieser volljährig werden, bevor er im selben Haushalt mit seiner Mutter leben durfte. Von Geburt an wurde Helmar (geb. 1929) der Reihe nach im Mütter- und Säuglingsheim „Inselhof“ in Zürich Riesbach, im Kinderheim des Gemeinnützigen Frauenvereins in Oerlikon und dann ins Erziehungsheim der Pestalozzi-Stiftung in Schlieren fremdversorgt.⁵³



*Helmar Gisiger mit seiner Mutter Ida
Pestalozzistiftung Schlieren, 26. April
1938 (am Tag seiner Einweisung)*

Mit 16 Jahren wurde er schliesslich erstmals zu einem Bauern verdingt, nachdem sich der Zögling beschwert hatte, die Arbeit im heimeigenen Landwirtschaftsbetrieb sei zu streng; an anderen Orten sei es besser.⁵⁴ Diese Umplatzierung empfand Helmar Gisiger gemäss seinem *oral history*-Interview mit der Universität Basel von 2005 rückblickend als grosse Erleichterung gegen-

⁵² *Rechenschaftsbericht vom 20. Feb. 1946, in: Stadtarchiv Zürich, Tschanz Helena Margrit, 1941, v. Sigriswil/BE.*

⁵³ *Brief der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich an das städtische Fürsorgeamt (Kreis 4) vom 4. Aug. 1930 und Brief der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich an das städtische Fürsorgeamt (Kreis 4) vom 24. Aug. 1945, in: Stadtarchiv Zürich, Gisiger, Helmar 12.7.1929, Messen.*

⁵⁴ *Brief der Amtsvormundschaft der Stadt Zürich an das städtische Fürsorgeamt (Kreis 4) vom 24. Aug. 1945, in: Stadtarchiv Zürich, Gisiger, Helmar 12.7.1929, Messen.*

über der brutalen Behandlung im Erziehungsheim der Pestalozzi-Stiftung. Ihm habe es in Marthalen (ZH) gefallen, obschon er dort „schwer gekrampft“ habe - aus Angst, ansonsten zurück ins Heim versetzt zu werden. Seine Pflegeltern seien zudem nette Leute gewesen. Dennoch sollten fünf weitere „Familienplatzierungen“ bis zu seiner Volljährigkeit 1949 folgen.⁵⁵ „Und dann war ich frei, da habe ich dann gemacht, was ich wollte.“⁵⁶ Dazu gehörte, dass Helmar Gisiger, sobald er seine erste Wohnung in Affoltern (ZH) bezogen hatte, seine Mutter zu sich holte.⁵⁷ Während sechs Jahren (bis zu seiner Heirat) haben Helmar und Ida Gisiger gemeinsam dort gelebt.⁵⁸

Es mag erstaunen, dass Art. 370 ZGB erst mit der Einführung des neuen Erwachsenenschutzrechts am 1. Jan. 2013 ausser Kraft gesetzt wurde. Dass dieser Artikel selbst bis in die jüngste Vergangenheit hinein (zumindest vereinzelt) noch effektive Anwendung fand, bestätigt der folgende anonymisierte *Bundesgerichtsentscheid von 2009*,⁵⁹ welcher auf der aktuellen Webseite der Schweizerischen Vereinigung der Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände einzusehen ist. Dieser beschreibt die Beschwerde gegen den Entscheid der bezirksgerichtlichen Kommission B. (TG, erstinstanzlich) sowie des Obergerichts des Kantons Thurgau (zweitinstanzlich), einen 62-jährigen Mann aufgrund seines „lasterhaften Lebenswandels“⁶⁰ (hier: gewerbsmässiger Betrug und mehrfache Urkundenfälschung) zu entmündigen.

Die antragsstellende Vormundschaftsbehörde hatte ihren Vorstoss (im Hinblick auf die anstehende Haftentlassung des Betroffenen) damit begründet, dass sich dieser „künftig kaum von der Begehung weiterer gleichartiger Delikte abhalten“ liesse. Somit bestehe die Gefahr, dass der Betroffene sich sowie Dritte durch allfällige Straftaten weiter „benachteiligen“ könne. In den Erwä-

⁵⁵ Schweizerisches Sozialarchiv, Interview Nr. 98 (Helmar Gisiger), Zeilen 14-34, 303-315 und 974-1014. Die Falldokumentation in den Akten des städtischen Fürsorgeamtes bricht mit Diskussion um Helmar Gisigers Umplatzierung zu einem Landwirten nach Marthalen (ZH) 1945 abrupt ab.

⁵⁶ Schweizerisches Sozialarchiv, Interview Nr. 98 (Helmar Gisiger), Zeilen 314-315.

⁵⁷ Schweizerisches Sozialarchiv, Interview Nr. 98 (Helmar Gisiger), Zeilen 333-334, 705-706.

⁵⁸ Schweizerisches Sozialarchiv, Interview Nr. 98 (Helmar Gisiger), Zeilen 1071-1073.

⁵⁹ Bundesgericht 2009.

⁶⁰ „Mit dieser Umschreibung [des lasterhaften Lebenswandels] will das Gesetz diejenigen Personen erfassen, die sich nicht in die Gemeinschaft einordnen können. Der lasterhafte Lebenswandel ist ein unmoralisches Verhalten, das in erheblichem Masse gegen die Rechtsordnung oder die guten Sitten verstösst. Dieses Verhalten muss gewohnheitsmäßig [Hervorhebung durch Riemer] und auch für die Zukunft zu befürchten [...] sein [...]. Die Bezeichnung «moralische Unfähigkeit» trifft am ehesten auf diesen Tatbestand zu. Beispiele: [...] Das Bundesgericht hiess eine entsprechende Entmündigung auch bei einem Interdizidenten [zu entmündigende Person] gut, der, verstärkt durch altersbedingte Arteriosklerose [Arterienverkalkung], unfähig war, sich homosexuellen Delinquierens zu enthalten.“ Riemer 1981, S. 50-51.

gungen des Bundesgerichts wurde zwar die Zweckmässigkeit einer solchen Massnahme in Frage gestellt:

Wie der Beschwerdeführer zu Recht hervorhebt, wird die Entmündigung wegen lasterhaften Lebenswandels in der Lehre kritisiert. Insbesondere wird dabei beanstandet, dass dadurch die Bedürfnisse der betroffenen Person zu wenig berücksichtigt werden, denen mit einer persönlichen Betreuung besser gerecht werde als mit dem Entzug der Handlungsfähigkeit [...]. Die Bestimmung ist aber nach wie vor in Kraft und es kann dem Obergericht daher nicht vorgeworfen werden, deren Anwendbarkeit im konkreten Fall geprüft zu haben.

Schliesslich wurde die Beschwerde aber letztinstanzlich rechtspositivistisch abgewiesen und somit die angeordnete Entmündigung als rechtens beurteilt.⁶¹

Erzieherische Performanz

Auch im Hinblick auf die Art und Weise, wie die *elterliche Erziehung* zu gestalten sei, existierten staatlich definierte Normen. Unter der weitläufigen Bezeichnung „pflichtwidriges Verhalten der Eltern“ (Art. 283 ZGB) konnte einiges verstanden werden, wie die folgende Aufzählung von Eugen Curti-Forrer demonstriert:

Beispiele: Die Eltern sorgen nicht richtig für die körperliche und geistige Erziehung des Kindes oder lassen ihm die erforderliche ärztliche Behandlung und Pflege nicht zu teil werden; sie kümmern sich nicht um die Wiedererlangung eines Kindes, das sich entfernt hat, sie lassen das Kind hungern, sperren es ohne Grund ein, missbrauchen ihr Züchtigungsrecht, treiben unsittliche [gemeint sind sexuelle] Handlungen in Gegenwart des Kindes, geben sich einem unsittlichen Gewerbe [Prostitution, Zuhälterei etc.] hin, sorgen nicht für richtigen Schulbesuch usw.⁶²

Es dürfte nicht erstaunen, dass von diesem Artikel oft mittellose Eltern betroffen waren. Problematisch erscheint mir bei der Auslegung dieses vagen Votums zudem, dass die Mitarbeitenden der Vormundschaftsämtern oft *Mitglieder der Mittel- und Oberschicht* waren. Diese waren es gewohnt, in ihren eigenen Familien andere Erziehungsmittel und -ansprüche anzusetzen, als dies

⁶¹ Bundesgericht 2009.

⁶² Curti-Forrer 1911, S. 236. Siehe auch: Hegnauer 1977, S. 135, 142, 148-149 und 153.

bei Angehörigen der Unterschicht der Fall war. Viele Arbeiterfamilien konnten sich beispielsweise weder eine Mutter, welche ausschliesslich für den Haushalt und die Kindererziehung zuständig war, noch Hausangestellte leisten. Da der Wohnraum in städtischen Arbeiterquartieren stets knapp war, verbrachten Kinder ihre Freizeit vor allem teils unbeaufsichtigt im Freien, d.h. auf der Strasse, was unter Fürsorgerinnen eines der Anzeichen erzieherischer Vernachlässigung *par excellence* darstellte. Somit bestand die Gefahr, dass die amtlich von privilegierten BürgerInnen verfochtenen, bürgerlichen Idealvorstellungen mit der Alltagsrealität der minderbegüterten Bevölkerung nicht zu vereinbaren waren. Selbst in jenen Fällen, in denen eine entsprechende Anpassung angestrebt wurde. Wie Ramsauer dokumentiert, wurde dieser Diskrepanz bei den „Hausbesuchen“ durch Fürsorgerinnen jedoch kaum Rechnung getragen.⁶³

Die Ursachen eines „pflichtwidrigen Verhaltens“ bei Eltern verortete Hans Grob, Jurist und späterer Amtsvormund in Zürich, sowohl in der Verarmung als auch in deren „leiblichen oder geistigen Minderwertigkeiten“. Dieser befürwortete in seiner Dissertation von 1912 zudem, dass der sprachlich möglichst allgemein gehaltene Art. 283 ZGB „den vormundschaftlichen Behörden einen möglichst weiten Spielraum für ihre Massnahmen“ böte.⁶⁴ Wie Ramsauer ergänzt, lag in diesem behördlichen Gestaltungsspielraum auch ein entsprechendes Radikalisierungspotential, welches seit der Einführung des ZGB dazu geführt hatte, dass immer mehr Familien der Unterschicht ins Visier der Behörden fielen.⁶⁵

Mit diesem Gesetzesartikel sollte allerdings auch den minderjährigen Nachkommen die Möglichkeit geboten werden, eine Beschwerde gegen die Massregeln ihrer Eltern bei der örtlichen Vormundschaftsbehörde einzulegen.⁶⁶ Wie Prof. August Egger in seinem Kommentar 1943 erläuterte, führten vor allem folgende Überlegungen zu dessen Implementierung:

Zwei Grundgedanken [Hervorhebung durch Egger] sind es, auf denen der Kinderschutz beruht: der **Persönlichkeitsgedanke**, der die Achtung und Würde des Menschen fordert [...], verlangt auch Schutz und Förderung des **Kindes** um **seiner selbst willen**; der **Gemeinschaftsgedanke** erkennt im Kind das **Glied** von Gesellschaft, Volk, Staat und postuliert die Jugendwohlfahrt um dieser

⁶³ Ramsauer 2000, S. 98-104 und 215; Joris/Witzig 1989, S. 116, 127-130. Für eine Beschreibung der semantischen Einflechtung bürgerlicher Wertvorstellungen in amtliche Rapporte, siehe: Ramsauer 2000, S. 133-150, 222-229.

⁶⁴ Grob, Hans: *Das Recht des Kindes*, zitiert nach: Ramsauer 2000, S. 38.

⁶⁵ Ramsauer 2000, S. 40.

⁶⁶ Curti-Forrer 1911, S. 237.

allgemeinen Interessen willen. Es war vor allem die Einsicht in die Bedeutung der gedeihlichen Entwicklung des Kindes für die **Allgemeinheit** und in die Gefahren und Schädigungen, die diese durch Siechtum und Verwahrlosung der Jugend erleidet, welche das Kinderschutzrecht zur Anerkennung brachte.⁶⁷

In Kindern wurde demnach in erster Linie das „*Baumaterial*“ *künftiger Generationen* und somit der künftigen Schweiz gesehen, welche wider die negativen Einflüsse der eigenen Familie durch staatliche Anleitung in die „richtigen“ Bahnen gelenkt werden sollen. Mit der Einführung des ZGB sollte die Privatsphäre devianter Familien also in gewisser Weise „verstaatlicht“ werden, um dadurch auch die Kinder selbst, im Sinne der staatlichen Fürsorge, gegenüber „versagenden“ Eltern *individuell zu schützen*. Primär waren diese Zugriffe jedoch dadurch motiviert, eine zukünftige Öffentlichkeit vor non-konformen Kindern vorsorglich zu schützen.

Ein weiterer Grund, weshalb Eltern ihre Kindern verlieren konnten, war die „*dauernde Gefährdung*“ des leiblichen oder geistigen Wohles der Nachkommenschaft oder eine „*Verwahrlosung*“ (Art. 284 ZGB), was gemäss Curti-Forrer einen hohen Grad an Vernachlässigung in „moralischer“, gesundheitlicher oder erzieherischer Hinsicht bedeutete und jeweils von den Vormundschaftsbehörden „in einer ihr gutscheinenden Weise zu ermitteln und festzustellen“ sei.⁶⁸

Die Umstände, welche zu einer „*Verwahrlosung*“ führten, schienen zwar selbst den Fürsorgeexperten verworren zu bleiben, wie der St. Galler Armeninspektor Jakob Kuhn-Kelly 1908 bekannte: „Wir können uns alle Mühe geben, diese *Ursachen* in der erblichen Belastung, im Alkoholmissbrauch, im Zeugungsakte, in Kummer, Sorgen, Schrecken, Mühsalen, in der Blutsverwandtschaft, im Wasser, Klima oder in Zufälligkeiten verschiedener Art zu suchen, aber erheblich weiter als zu Vermutungen gelangen wir halt doch nicht.“⁶⁹ Die sicht- und damit feststellbaren *Merkmale* dieses vermeintlich sozialen Phänomens erschienen den Begutachtenden dafür umso eindeutiger. So glaubte Kuhn-Kelly beobachten zu können, „*verwahrlöste*“ Kinder fokussierten sich

[...] mit zwingender Logik aufs Lügen, Naschen und Stehlen und üben diese Künste mit auserlesener Bravour; sie werden ungehorsam, frech, boshaft, trotzig, bekunden sehr oft unwiderstehlichen Wandertrieb, auch sexuelle Erregbarkeit, sind leichtsinnig, verschwenderisch, verschlafen mit Vorliebe Schule und Unterricht,

⁶⁷ Egger 1943, S. 95.

⁶⁸ Curti-Forrer 1911, S. 237-238. Siehe auch: Hegnauer 1977, S. 142-149.

⁶⁹ Kuhn-Kelly, Jakob: *Das sogenannte „verwahrlöste“ Kind*, zitiert nach: Ramsauer 2000, S. 167.

zeigen Vergnügen an Tierquälereien und Nichtsnutzigkeiten aller Art.⁷⁰

Der Begriff der „Verwahrlosung“ wurde von der damaligen Jurisprudenz ziemlich diffus einerseits als „Zustand der Aufsichtslosigkeit“ (Schutzlosigkeit), andererseits als Gegenentwurf zur bürgerlichen „Tüchtigkeit“ (Defizitzuschreibung) verstanden, welcher die Kinder davon abhalten würde, „nützliche“ Mitglieder der Gesellschaft zu werden.⁷¹ Beide Bedeutungsebenen verlangten nach einer amtlichen Intervention - die eine im *fürsorglich-behütenden*, die andere im *vorsorglich-justierenden* Sinne. Bei einer „Gefährdung“ handelt es sich hingegen, wie die Formulierung bereits mitschwingen lässt, um eine Legitimationsform von ausschliesslich „präventiv“ durchgeföhrten Kindswegnahmen. Schliesslich galt dieser Zustand als Vorstufe der eigentlichen „Verwahrlosung“. ⁷² Diese Zuschreibung bedingte daher nicht einmal ein dokumentierbares Fehlverhalten innerhalb der Familien, um Minderjährige auf unbestimmte Dauer aus ihrem Elternhaus zu entfernen; obschon dies gemäss Egger die „einschneidendste Massnahme des Kinderschutzes“ darstellt:

Dabei [bei der „modernen Kinderschutzgesetzgebung“] hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass die Versorgung nicht erst als **heilende** [Hervorhebung durch Egger] Fürsorge erfolgen soll, um bereits **vollendete schwere Schädigung** (Verwahrlosung) wieder gutzumachen – was sich oft als unmöglich erweist -, sondern dass sie vor allem als **vorbeugende** Massnahme durchgeführt werden muss, wenn immer das Kind ernstlich **gefährdet** ist.⁷³

Delinquenz

Unter diesem Begriff soll hier mehr subsummiert werden als lediglich unterschiedliche Formen kriminellen Verhaltens. Vielmehr gilt es in diesem letzten Abschnitt, sich an der ursprünglichen Bedeutung von *delinquere* (lat.) zu orientieren, im Sinne von „hinter dem erwarteten Verhalten zurückbleiben,

⁷⁰ Kuhn-Kelly, Jakob: Ursachen und Erscheinungsformen, zitiert nach: Ramsauer 2000, S. 168.

⁷¹ Ramsauer 2000, S. 39 und 205. Fasziniert von der Dehnbarkeit dieses Begriffs, widmete Ramsauer der „Verwahrlosung“ sowohl den Titel als auch ein ganzes Kapitel ihrer Dissertation, in welchem sie zwischen 1900 und 1945 die Ausbildung dreier unterschiedlicher Interpretationsmodelle (sozialdeterministisch, eugenisch-psychiatrisch, pädagogisierend) vertieft untersucht. Ausführlich siehe: Ramsauer 2000, S. 161-207.

⁷² Ramsauer 2000, S. 39.

⁷³ Egger 1943, S. 105 und 109.

mangeln, fehlen“.⁷⁴ Darunter kann aber natürlich auch Straffälligkeit fallen. Die Bezüge zum Ausdruck der Devianz sind augenscheinlich.

Gemäss dem im Jahr 1942 in Kraft getretenen Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) konnten auch Jugendstrafrichter die Fremdversorgung von Kindern (Art. 84 StGB)⁷⁵ und Jugendlichen (Art. 91 StGB)⁷⁶, welche als „sittlich verwahrlost, sittlich verdorben oder gefährdet“ galten, in eine „vertrauenswürdige“ Familie oder eine Erziehungsanstalt anordnen. Die konkreten *Vorbedingungen*, welche zu einer solchen Intervention geführt hatten, sind allerdings nur selten beschrieben. Eine Ausnahme ist die folgende Textstelle aus einem Artikel des Berner Tagblatts von 1954 mit dem Titel „Grundgedanken unseres Jugendstrafrechts“:

Wir sehen also: wenn ein Kind oder ein Jugendlicher in ein Heim [oder eine fremde Familie] eingewiesen wird, geschieht dies nicht wegen der begangenen strafbaren Handlung an sich, z. B. nicht einfach, weil sie die Fortbildungsschule geschwänzt oder verbotenerweise Dancings aufgesucht haben, sondern immer, weil sie ganz allgemein schwererziehbar oder haltlos sind und ihnen im Hinblick auf ihre zukünftige Entwicklung am besten durch eine Heimeinweisung geholfen werden kann.⁷⁷

Auch in diesem Zitat erscheinen parallel die beide Legitimierungsstrategien, damit sowohl fürsorglich-wohltätig in Fällen von sozialer Devianz einzugreifen, als auch die „Verirrten“ vorsorglich-eigennützig auf den „richtigen“ Weg zurückzuführen, um erwartete, spätere Eskalationen zu verringern oder gar zu vermeiden.

Die Fremdversorgung „leichter Fälle“ sollte dabei eher in Familien erfolgen, während bei schwerwiegenderer Vergehen eine Anstaltseinweisung zur Anwendung kommen sollte.⁷⁸ Diese gerichtlich verfügte Massnahme sollte als „*Nacherziehung*“ und ausdrücklich nicht als Strafe verstanden werden. Sie zieltte vielmehr darauf ab, „[...] die rechtsbrechende Jugend [...] in das geordnete Leben der Volksgemeinschaft zurückzuführen. [...] Der Jugendanwalt sieht sich dabei in der Rolle des Arztes, der erst dann mit dem Patienten zu tun be-

⁷⁴ *Delinquent*, Duden online. <http://www.duden.de/rechtschreibung/delinquent> [Stand: 30. Jun. 2015].

⁷⁵ Germann 1962, S. 148; Hegnauer 1977, S. 141.

⁷⁶ Thormann/von Overbeck 1940, S. 256; Germann 1962, S. 152-154; Hegnauer 1977, S. 141.

⁷⁷ Fischer 1954.

⁷⁸ Obschon in Art. 91 StGB eine „*Nacherziehung*“ in der eigenen Familie auch zulässig war, warnen Thormann und von Overbeck davor: „Dies wird wohl nur ausnahmsweise zutreffen, wenn man bedenkt, dass diese Familien oft an der Verwahrlosung des Jugendlichen schuld ist.“ Thormann/von Overbeck 1940, S. 257.

kommt, wenn «operative Eingriffe» nötig sind.⁷⁹ Die Dauer einer solchen Fremdplatzierung dauerte bei Jugendlichen mindestens ein Jahr und konnte bis deren 22. Geburtstag angeordnet werden. Wurden die Betroffenen als „besonders verdorben“ eingestuft oder offenbarten deren Vergehen gemäss dem Jugendstrafrichter „einen hohen Grad der Gefährlichkeit“, so konnte dieser auch eine Einzelhaft in der Erziehungsanstalt anordnen. In diesen Fällen sollten die Eingewiesenen solange in der Anstalt verwahrt bleiben, bis sie als „gebessert“ angesehen wurden, was gemäss Art. 91 StGB jeweils in drei bis zehn Jahren zutreffen würde.⁸⁰ Die hohe Dichte kantonaler Gesetze, welche zu diesem Zweck vor der Einführung des StGB erlassen worden waren, belegt die beachtliche Popularität solcher Versorgungen.⁸¹

Wie bereits im Zusammenhang mit amtlichen Interventionen bei veränderten Familienstrukturen aufgezeigt, konnten sich auch Familien das Vormundschaftswesen zunutze machen, um sich unliebsamer Angehöriger zu entledigen. Eine andere Möglichkeit dazu bot Art. 275 ZGB, welcher die Fremdversorgung von jener Kinder und Jugendlichen vorsah, welche ihren Eltern „böswilligen und hartnäckigen Widerstand“ boten.⁸² Diese Massnahme wurde damit legitimiert, dass Kinder ihren Eltern verbindlich Gehorsam und Ehrerbietung schuldig seien:

Mit Recht, denn der Gesetzgeber verweist damit auf Grundkräfte des menschlichen Zusammenlebens, die gerade das Elternhaus in der jugendlichen Seele wecken und fördern muss. Die Kinder sollen den Eltern mit **Achtung** [Hervorhebung durch Egger] begegnen, um späterhin allgemein den Mitmenschen das Mass von Achtung und Gelassenheit entgegenzubringen zu können, auf das alles Gemeinschaftsleben angewiesen ist, [...]. Und sie schulden ihnen **Gehorsam** – Autorität, Disziplin, Zucht, Einordnung sind nicht nur unentbehrlich für die Erziehung selber, sondern bleiben

⁷⁹ NZZ 1947; Germann 1962, S. 153.

⁸⁰ Germann 1962, S. 153.

⁸¹ Eine exemplarische Auswahl aus den Kantonen Bern und Zürich: Dekret betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher [Zwangserziehungsanstalt Trachselwald (BE)] vom 19. Nov. 1891; Verordnung über das Strafverfahren und den Vollzug gerichtlicher Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 10. Juli 1919 [ZH]; Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrloseten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925 [ZH]; Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. Mai 1930 [BE]; Dekret betreffend das Register über die Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche vom 20. November 1930 [BE]; Verordnung über den Vollzug der Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht über Jugendliche vom 12. Dezember 1941 [BE].

⁸² Hagnauer 1977, S. 148. Siehe auch: Curti-Forrer 1911, S. 230; Hagnauer 1977, S. 135-136 und 149.

dauernd unentbehrliche Aufbaukräfte der sozialen Ordnung, wenn auch unter reifen Menschen in sublimierter Gestaltung.⁸³

Zweifellos widerspiegelt sich in diesem Gesetzesartikel auch der *hohe gesellschaftliche Druck gegenüber Eltern*, ihre Kinder „richtig“, also zu normkonformen BürgerInnen zu formen. War dies nicht der Fall, drohte auch den „versagenden“ Erziehenden der soziale Ausschluss, möglicherweise gar eine Anklage wegen „pflichtwidrigem Verhalten“ gegenüber ihren Nachkommen.⁸⁴ Durch die (präventive) Anzeige des eigenen Kindes konnten sich Eltern dieser Gefahr entziehen.

In diesem Zusammenhang begegnen wir erneut der Konzeption, dass das Sozialverhalten von Heranwachsenden auf entscheidende Weise gesellschaftsbildend sei. Aus der Relevanz dieses Zusammenhangs allein leitete Egger die Gehorsamspflicht von Kindern und Jugendlichen ab. Er stellt damit implizit den exklusiven *Herrschaftsanspruch der Erwachsenen* über die Ausgestaltung der „richtigen“ Lebens- und Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen sowie letztlich des gesellschaftlichen Zusammenlebens in der Zukunft. Mit dieser Massnahme sollte demnach der Erhalt einer stagnierenden, autoritätskonformen, „sozialen Ordnung“ verfügt werden. Sollten Achtung und Gehorsam gegenüber den Eltern jemals ins Wanken geraten, so stand gemäss Egger letzten Endes „alles Gemeinschaftsleben“ auf dem Spiel. Zwar erscheint im Zitat die Möglichkeit einer Relativierung „unter reifen Menschen“. Die Entscheidungskompetenz darüber, wer bzw. welches Benehmen hingegen als „reif“ zu verstehen ist, sollte allerdings wiederum auf Seiten der tonangebenden Erwachsenen stehen. So erscheint an dieser Stelle eine weitere Art der sozialen, politischen und rechtlichen Hierarchie, der Machtasymmetrie, nämlich jene zwischen Unmündigen und Mündigen.

Obschon in diesem Beitrag insbesondere Kinder und Eltern aus devianten Familien von der Machtausübung durch Kindswegnahmen betroffen waren, kann anhand der erbrachten Erkenntnisse auf Ebene der Familienpolitik auch auf grössere Zusammenhänge unter dem bürgerlich geprägten Machtregime geschlossen werden. So kann aufgezeigt werden, dass es in der Schweiz zum Teil bis in die 1970er-Jahre zu einer systematischen Entrechtung nonkonformistischer Mitmenschen sowie einer Beschneidung ihrer *politischen Mitsprache* kam, wie sie unter anderen Rietmann dokumentiert: Nicht nur sämtlichen Frauen wurde das Stimm- und Wahlrecht verwehrt, sondern auch vormundschaftlich Entmündigten, Sozialhilfebezügern, Konkursiten, strafrechtlich Verurteilten oder jenen Männern, denen die Niederlassung in einer Gemeinde

⁸³ Egger 1943, S. 66-67.

⁸⁴ Germann 1962, S. 149.

aufgrund ihrer „sittlichen Aufführung“, Vermögenswerte, ihres Berufs oder Gewerbes nicht gestattet worden ist.⁸⁵ Albert Tanner schätzt, dass durch diese Herrschaftspraktik beispielsweise 1901 im Kanton Bern 64 Prozent der volljährigen Bevölkerung ihr Stimm- und Wahlrecht enthalten wurde.⁸⁶ Gesamtgesellschaftlich betrachtet bedeutet dies, dass das Gros der schweizerischen Bevölkerung über Jahrzehnte hinweg von einer erstaunlich kleinen Gruppe politisch aktiver, mündiger Männer regiert worden ist, was sich unter anderem auch in der hier untersuchten Gesetzgebung niederschlug.

Weshalb im Fall der Schweiz insbesondere *Familien* im 20. Jahrhundert vermehrt *in den Fokus von Regierungspraktiken* fielen, ist vor allem vor dem Hintergrund eines bürgerlichen Gesellschaftsverständnisses zu verstehen. Danach wurde der Kern der Gemeinschaft und letztlich auch der ganzen Nation in der traditionellen, „intakten“ Familie gesehen.⁸⁷ Unter dieser Prämisse erschien vor allem das Kind als Zukunftsträger der künftigen gesellschaftlichen Ordnung und damit als entscheidender Ansatzpunkt einer nachhaltigen Gesellschaftspolitik.

Die entsprechenden behördlichen Interventionen in normabweichende Familien wurden dabei rechtlich sowie ethisch einerseits über Argumentationen, wie unter anderem die Schutzbedürftigkeit der Kinder und Jugendlichen oder die vermeintliche Erziehungsunfähigkeit der Eltern als *fürsorglich* legitimiert. Es besteht kein Zweifel, dass in manchen dieser Zugriffe Kinder, Jugendliche und Erwachsene auch effektiv vor schwerem Unheil verschont geblieben sind. Jedoch gilt es zu berücksichtigen, wie anspruchs- und verantwortungsvoll die Herausforderung war und ist, abwegen zu müssen, welcher Weg der weniger schädigende für die Betroffenen ist, ein Belassen in der eigenen Familie oder eine Kindswegnahme mit langfristiger Fremdplatzierung. In diesem Sinne erstaunt es doch, wie leichtfertig und unverhältnismässig insbesondere die „präventiven“ Anordnung von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen erfolgt waren. Somit wird klar, wie ambivalent diese Eingriffe waren, da es andererseits auch galt, über diese *vorsorglich* gesellschaftspolitische Interessen zu wahren; in der Absicht, nonkonformistische Kinder auf den „richtigen“, d.h. bürgerlichen Weg zurückzuführen. Damit sollte nicht nur die gegenwärtige Gesellschaft nach bürgerlichen Wertvorstellungen geformt werden, sondern auch die bestehenden Machtverhältnisse in die Zukunft hinein reproduziert werden.

⁸⁵ Rietmann 2013, S. 55.

⁸⁶ Tanner 1995, S. 615

⁸⁷ Tanner 1995, S. 159-280.

Quellen und Sekundärliteratur

Ungedruckte Quellen

- Privater Aktenbestand, Anton Aebischer.⁸⁸
Schweizerisches Sozialarchiv, F_5109 Verdingkinder, Spazzacamini, Schwabengänger und andere Formen der Fremdplatzierung in der Schweiz, Interview Nr. 98.
Stadtarchiv Bern, EB 4.41: 1 Jugendamt, Aktennummer 01416.
Stadtarchiv Bern, EB 4.41: 1 Jugendamt, Aktennummer HB 674.
Stadtarchiv Zürich, V. J. c. 13 Fürsorgeamt, Gisiger, Helmar 12.7.1929, Messen.
Stadtarchiv Zürich, V. K. c. 15 Vormundschaftsbehörde, Familiendossier MF 55 [anonimisiert].⁸⁹
Stadtarchiv Zürich, V. K. c. 15 Vormundschaftsbehörde, Hartmann Hilda, a.e. Kd. Franz.
Stadtarchiv Zürich, V. K. c. 30 Amtsvormundschaft, Aktennummer 2982c, Tschanz Helena Margrit, 1941, v. Sigriswil/BE.

Gedruckte Quellen

- Bundesgerichtsentscheid 5A_540-2009: Entmündigungsgrund des lasterhaften Lebenschwundes, Bundesgericht, 29. Oktober 2009. <http://www.svbbascp.ch/de/dokumentation/gerichtsent_2.php> [Stand: 6. Aug. 2015].
- Bundesgesetz vom 25. Jun. 1976 über die Änderung des Kindesrechts des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, in: Bundesblatt 1976 <<http://www.amsdruckschriften.bar.admin.ch/viewOrigDoc.do?id=10046748>> [Stand: 6. Aug. 2015].
- Curia Vista. 11.070 Zivilgesetzbuch. Elterliche Sorge, Schweizerische Bundesversammlung, 16. Nov. 2011. <http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20110070> [Stand: 6. Aug. 2015].
- Curti-Forrer, Eugen: Schweizerisches Zivilgesetzbuch mit Erläuterungen, Zürich 1911.
- Dekret betreffend die Errichtung einer Enthaltungsanstalt für bösgeartete junge Leute und jugendliche Verbrecher vom 19. Nov. 1891, in: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1891. <<http://retro.seals.ch/digbib/voltoc?pid=gdv-001:1891:30>> [Stand: 26. Jun. 2015].
- Dekret betreffend das Register über die Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche vom 20. November 1930, in: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1930. <<http://retro.seals.ch/digbib/view2?pid=gdv001:1930:30::143>> [Stand: 26. Jun. 2015].
- Egger, August: Das Familienrecht, 4 Bde., Bd. 2: Die Verwandtschaft Art. 252-359, 2. überarb. Aufl., Zürich 1943.
- Egger, August: Das Familienrecht, 4 Bde., Bd. 3: Die Vormundschaft Art. 360-456, 2. überarb. Aufl., Zürich 1948.

⁸⁸ Zur Verfügung gestellt von Herrn Anton Aebischer (In der Wasseri 13, 8047 Zürich) und auf dessen Wunsch hin mit seinem echten Namen publiziert.

⁸⁹ Der Schlüssel zur Anonymisierung der Familie MF 55 liegt der Autorin vor.

- Fischer, H.: Grundgedanken unseres Jugendstrafrechts, in: Berner Tagblatt 1954, in: Stadtarchiv Bern, EB 4.12:1 Direktion der sozialen Fürsorge, Akten ca. 1910-1960, Schachtel 73: Jugendfürsorge (380.1).
- Germann, Oskar Adolf: Schweizerisches Strafgesetzbuch mit kurzen Erläuterungen, 7. überarb. und erw. Aufl., Zürich 1962.
- Gesetz über die Jugendrechtspflege des Kantons Bern vom 11. Mai 1930, in: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern 1930. <<http://retro.seals.ch/digbib/voltoc?pid=gdv-001:1930:30>> [Stand: 26. Jun. 2015].
- Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern vom 24. Mai 1925, in: Pädagogische Hochschule Forschungsbibliothek Pestalozzianum, ZH GK V 1.
- Hegnauer, Cyril: Grundriss des Kindesrechts, Bern 1977.
- Hess, Max: Wegleitung für Vormünder, 5. erw. Auflage, Wädenswil 1972 (Verein zürcherischer Gemeinderatsschreiber und Verwaltungsbeamter 8).
- Studer, Kaspar: Vormundschaftsbehörde Basel-Stadt 1912-1977, Basel 1977.
- Thormann, Philipp/von Overbeck, Alfred: Das Schweizerische Strafgesetzbuch, 3 Bde., Bd. 1: Allgemeine Bestimmungen Art. 1-110, Zürich 1940.
- Verordnung über das Strafverfahren und den Vollzug gerichtlicher Strafen und Massnahmen gegenüber Kindern und Jugendlichen vom 10. Juli 1919, in: Offizielle Sammlung der seit 10. Mrz. 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, Bd. 31, Zürich 1921.
- Verordnung über den Vollzug der Massnahmen und Strafen gegen Kinder und Jugendliche, die bedingte Entlassung und die Schutzaufsicht über Jugendliche vom 12. Dezember 1941, in: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern. 1930. <<http://retro.seals.ch/digbib/voltoc?pid=gdv-001:1941:->> [Stand: 26. Jun. 2015].
- W., W.: Vorbeugende Jugendhilfe, in: NZZ vom 10. Mrz. 1947, in: Stadtarchiv Bern, EB 4.12:1 Direktion der sozialen Fürsorge, Akten ca. 1910-1960, Schachtel 73: Jugendfürsorge (380.1).

Sekundärliteratur

- Delinquent, Duden online. <http://www.duden.de/rechtschreibung/delinquent> [Stand: 30. Jun. 2015].
- Farge, Arlette/Foucault, Michel: Familiäre Konflikte. Die "Lettre de cachet" aus den Archiven der Bastille im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1989.
- Galle, Sara: Pro Juventute, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 12. Jan. 2012.<<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16627.php>> [Stand: 22. Jun. 2015].
- Gasser, Jacques/Jeanmonod, Gilles: Eugenik, in: Historisches Lexikon der Schweiz, 22. Nov. 2005. <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D17429.php>> [Stand: 22. Jun. 2015].
- Häsler, Mirjam: In fremden Händen. Die Lebensumstände von Kost- und Pflegekindern in Basel vom Mittelalter bis heute, Basel 2008 (Neujahrsblatt der Gesellschaft für das Gute und Gemeinnützige Basel 187).
- Hafner, Urs: Kampfplatz Familie. Familienpolitik ist immer auch Machtpolitik, in: Neue Zürcher Zeitung 135, 15. Juni 2015, Sektion „Bildung und Gesellschaft“, S. 46.

- Joris, Elisabeth/Witzig, Heidi: *Brave Frauen - aufmüpfige Weiber. Wie sich die Industrialisierung auf Alltag und Lebenszusammenhänge von Frauen auswirkte (1820-1940)*, 2. Aufl., Zürich 1992.
- Ramsauer, Nadja: „Verwahrlost.“ Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900-1945, Dissertation der Universität Zürich, Zürich 2000.
- Riemer, Hans Michael: *Grundriss des Vormundschaftsrechts*, Bern 1981.
- Rietmann, Tanja: „Liederlich“ und „arbeitsscheu“. Die administrative Anstaltsversorgung im Kanton Bern (1884-1981), Dissertation der Universität Bern, Zürich 2013.
- Sarasin, Philipp: *Geschichtswissenschaft und Diskursanalyse*, Frankfurt am Main 2003.
- Schmidt, Holger: „Das Gesetz bin ich“. Verhandlungen von Normalität in der Sozialen Arbeit, Wiesbaden 2014.
- Schnegg, Brigitte: Armut, in: *Historisches Lexikon der Schweiz*, 11. Mai 2015. <<http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D16090.php>> [Stand: 29. Jun. 2015].
- Seglias, Loretta: *Heimerziehung - eine historische Perspektive*, in: Ries, Markus/Beck, Valentin (Hg.): *Hinter Mauern. Fürsorge und Gewalt in kirchlich geführten Erziehungsanstalten im Kanton Luzern*, Zürich 2013, S. 19-79.
- Tanner, Albert: *Arbeitsame Patrioten – wohlstandige Damen. Bürgertum und Bürgerlichkeit in der Schweiz 1830-1914*, Habilitationsschrift der Universität Bern, Zürich 1995.
- Weber, Gianna Virginia: Das "Verdingkind". Eine terminologische Annäherung, in: Furrer, Markus al. (Hg.): *Fürsorge und Zwang. Fremdplatzierungen in der Schweiz 1850-1980 = Entre assistance et contrainte: Le placement des enfants et des jeunes en Suisse 1850-1980*, Basel 2014, S. 249-258 (Itinera 36).
- Weber, Gianna Virginia: "*Disziplinarisch bietet er zwar keine Schwierigkeiten, aber man traut ihm irgendwie nicht.*" Über die 'Versorgung' von Verdingkindern durch die Stadt Zürich gemäss der 'Verordnung über das Pflegekinderwesen vom 2. Juli 1921' (bis zu deren Abänderung 1960), unveröff. Lizentiatsarbeit der Universität Zürich, Zürich 2011.
- Wecker, Regina: „Liederlich“. Eugenik, Sexualität und Geschlecht, in: Ulrich Pfister et al. (Hg.): *Sozialdisziplinierung – Verfahren – Bürokraten. Entstehung und Entwicklung der modernen Verwaltung*, Basel 1999, S. 272-280 (Itinera 21).
- Witzig, Heidi: «Verlange wenigstens 80 Frk oder ich heb die Familie auf» - Arme Familien im Zürcher Oberland, in: Anne-Lise Head/Brigitte Schnegg (Hg.): *Armut in der Schweiz (17.-20. Jh.)*, Zürich 1989, S. 63-72 (Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte 7).

Abbildungen

- Fotografie „Helmar Gisiger und seine Mutter Ida“, 26. Apr. 1938, in: Privatbesitz.
- Zeichnung „Grundsatz“ von Fritz Boscovits (Zollikon), in: *Pro Juventute VII/10*, 1926, S. 578.
- Zeichnung „Nach 25 Jahren“ von Fritz Boscovits (Zollikon), in: *Pro Juventute VII/10*, 1926, S. 579.

- Zeitungsinserat »Pflegeort«, in: Tagblatt der Stadt Zürich und Städtisches Amtsblatt, Nr. 231, 1. Okt. 1920, S. 9.
- Zeitungsinserat »guten Pflegeort«, in: Tagblatt der Stadt Zürich und Städtisches Amtsblatt, Nr. 81, 6. Apr. 1940, S. 10.
- Zeitungsinserat »Pflegeplätzchen«, in: Tagblatt der Stadt Zürich und Städtisches Amtsblatt, Nr. 205, 1. Sept. 1960, S. 12.

Gianna Virginia Weber erlangte ihren Studienabschluss 2011 in Allgemeiner Geschichte, Neuerer Deutschen Literaturwissenschaft und Politikwissenschaft an der Universität Zürich mit einer Lizziatsarbeit zum Verdingkinderwesen der Stadt Zürich 1921-1960. Anschliessend war sie im Rahmen eines Praktikums am Historischen Seminar der University of Hawai'i (Honolulu) sowie als wissenschaftliche Mitarbeiterin für die Alfred Escher-Stiftung (Zürich) tätig. Seit 2012 forscht die Autorin an einem Dissertationsprojekt zum Verdingkinderwesen in den Kantonen Zürich, Bern und Basel im 20. Jahrhundert, welches von Prof. Dr. Philipp Sarasin (UZH) und Prof. Dr. Lutz Raphael (Universität Trier) betreut wird. Die Verfasserin ist zudem seit Juni 2013 Mitglied der wissenschaftlichen Begleitgruppe des „Runden Tisches zur Aufarbeitung fürsorgerischer Zwangsmassnahmen“ (EJPD) und soeben von ihrem Forschungsaufenthalt als Visiting Scholar an der University of New York in die Schweiz zurückgekehrt.